

Liebe Hallenverantwortliche
Liebe Präsidentinnen, liebe Präsidenten
Liebe Kassierinnen, liebe Kassiere
Lieber Covidverantwortliche

Informationen zum Stabilisierungspaket 2021 Phase 3

Der Bund hat gemeinsam mit Swiss Olympic für 2021 ein Stabilisierungspaket von ca. CHF 150 Millionen zu Gunsten des Schweizer Sports gesprochen.

Auch für das Jahr 2022 soll es ein Stabilisierungspaket geben. Hier rechnen wir jedoch nicht vor dem Frühling mit weiteren Informationen.

Im Februar 2022 sollten uns zur Phase 2 vom Paket 2021 die definitiven Zahlen von Swiss Olympic vorliegen. So sollten wir in den Folgewochen die nötigen Dokumente erstellen und die entsprechenden Zahlungen vornehmen können.

Stabilisierungspaket 2021 - Phase 3

Für das Stabilisierungspaket 2021 gibt es eine dritte Phase, die jedoch nur sehr bedingte Schäden deckt und für den Grossteil der Vereine nicht zur Anwendung kommen dürfte.

Schadendefinition Phase 3

Schäden zwischen 13. September und 31. Dezember 2021, die dadurch entstanden sind, dass eine Sportveranstaltung nach Aufhebung der Einschränkungen des Bundes nicht wie geplant durchgeführt werden konnte. D.h. die vor dem 13. September 2021 abgesagt wurde und die deshalb einen Covid-19-bedingten Nettoschaden aufweist.

Beispiele von anrechenbaren Schäden in Phase 3

- Mindereinnahmen aufgrund vorzeitiger Absage Sportveranstaltung (Entscheid vor 13.09.2021)
- Mindereinnahmen aufgrund verringerter Zuschauerkapazität (Entscheid vor 13.09.)
- Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur (Entscheid vor dem 13.09.)
- Mehrkosten für den Bau von angeordneten Absperrungen zur Umsetzung der Zertifikatspflicht

Beispiele von nicht anrechenbaren Schäden

- Mindereinnahmen beim Ticketverkauf
- Der durch eine kurzfristige Absage –Entscheid nach dem 13. September –erlittene Nettoschaden eines Events.
- Testkosten für Helfer*innen, Besucher*innen und Teilnehmende.
- Zusätzliche Personalkosten für Zertifikatskontrolle
- Schäden von Veranstaltungen, die im Jahr 2022 stattfinden

Ablauf

- Der Antragsteller meldet sich mit Groberläuterung des potenziellen Schadens bis spätestens 2.2.2022 per E-Mail bei Tom Seger (tom.seger@curling.ch). Betreff: «Stabilisierungspaket 2021 – Phase 3»
- Gemeinsame Evaluierung, ob Schadendefinition eingehalten
- Falls ja: Einreichung Schadensbilanz an SWISSCURLING gemäss Vorlage Swiss Olympic

Weitere Erklärungen:

SWISSCURLING wurde für das Jahr 2021 ein Betrag von CHF 674'123 zugesprochen. Um diesen Betrag geltend zu machen, muss **SWISSCURLING** in einem Stabilisierungskonzept aufzeigen, welche Schäden im gesamten Curlingsport durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind und welche strukturelevanten Organisationen davon in welchem Umfang betroffen sind.

Wichtig ist, dass dieses Stabilisierungspaket primär der Erhaltung der bestehenden Sportstrukturen in der Schweiz dient und kleinere, nicht strukturelevante Schäden nicht gedeckt werden können. Ob eine Organisation für den Curlingsport strukturelevant ist, definiert **SWISSCURLING** nach den Vorgaben und Empfehlungen von Swiss Olympic und vom BASPO. Ebenso definiert **SWISSCURLING** gemäss Auftrag des Bundes die Priorisierung der eingereichten Anträge.

Wichtig für das Einreichen eines Beitragsgesuchs sind die folgenden Punkte:

- In der Erhebung sind sowohl Mehr- und Minderaufwendungen als auch Mehr- und Mindererträge im direkten Kausalzusammenhang mit COVID-19 aufzuführen. Massgebend ist hierbei der dem Verein oder der Organisation durch COVID-19 entstandene Nettoschaden. Alle diese Abweichungen zum Budget müssen plausibel und vollständig belegt werden.
- Es muss sich um einen bezifferbaren finanziellen Schaden handeln, immaterielle Schäden können nicht geltend gemacht werden.
- Pendente oder abgeschlossene Beitragsgesuche bei Bund, Kantonen, Gemeinden, Verbänden etc. sind in der Erfassung aufzuführen.
- Die Daten müssen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein. Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK), das BASPO und Swiss Olympic bzw. deren Revisionsstelle haben volle Einsicht in die Dokumente.
- Die Haftung für nicht verwendete oder missbräuchlich eingeforderte Mittel liegt beim Gesuchsteller. Nicht verwendete oder missbräuchlich eingeforderte Mittel müssen zurückbezahlt werden. Zudem sind strafrechtliche Konsequenzen denkbar.

Bitte beachtet, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Beitrag besteht und dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Bei weiteren Fragen kann sich eure definierte verantwortliche Person gerne an Tom Seger wenden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme, das Verständnis und euren Einsatz für den Curlingsport.

Sportliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Tom Seger", is written over a light blue horizontal line.

Tom Seger
CEO **SWISSCURLING**

Ittigen, 19.1.2022